

**Mitteilungen der
Justus-Liebig-Universität Gießen****18.03.2021****7.35.AfK.HRZ**Ordnung für Außerfachliche Kompetenzen
im Hochschulrechenzentrum (HRZ)**Ordnung für das Angebot Außerfachlicher Kompetenzen
im Hochschulrechenzentrum
vom 02. März 2009****Fassungsinformationen**

5. Änderungsfassung vom 12.06.2019; tritt am 13.08.2019 in Kraft und gilt für alle Studierenden ab dem Wintersemester 2019/20; bis dahin gilt die bisherige Ordnung fort.

Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen

	Senat	Präsidium	Inkrafttreten
<i>Ordnung</i>	02.03.2009	03.05.2010	
1. <i>Änderungsbeschluss</i>	17.05.2011	22.06.2011	27.06.2011
2. <i>Änderungsbeschluss</i>	11.04.2012	25.04.2012	Wintersemester 2012/13
3. <i>Änderungsbeschluss</i>	05.09.2012	22.10.2012	24.10.2012
4. <i>Änderungsbeschluss</i>	29.12.2016	17.01.2017	Sommersemester 2017
5. <i>Änderungsbeschluss</i>	05.06.2019	12.06.2019	13.08.2019
6. <i>Änderungsbeschluss</i>	29.04.2020	29.04.2020	19.03.2021

Inhaltsverzeichnis

Fassungsinformationen.....	1
Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen.....	1
§ 1	2
§ 2	2
§ 3 (zu § 8 AII B).....	2
§ 4 (zu § 18 AII B).....	2
§ 5 (zu § 16 AII B).....	2
§ 6 (zu § 19 AII B).....	2
§ 7 (zu § 40 AII B) Inkrafttreten und Übergangsbestimmung	2

In Ergänzung der Allgemeinen Bestimmungen für modularisierte und gestufte Studiengänge (AIB) der JLU v. 21.7. 2004 (StA S. 2154) in der Fassung der Neunten Novelle hat das Präsidium der Justus-Liebig-Universität Gießen die folgende Ordnung verabschiedet.§1 (zu § 1 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 AIB)

§ 1

Das Hochschulrechenzentrum bietet die in der Anlage beschriebenen Module für den Erwerb Außerfachlicher Kompetenzen in allen Bachelor-Studiengängen der JLU an.

Das Angebot steht unter dem Vorbehalt der dem Hochschulrechenzentrum zur Verfügung stehenden Lehrkapazität.

§ 2

Umfang und Inhalte der von den Studierenden verpflichtend zu erwerbenden Außerfachlichen Kompetenzen werden durch die für den jeweiligen Studiengang maßgebliche Spezielle Ordnung geregelt.

Als Außerfachliche Kompetenzen dürfen keine Inhalte gewählt werden, die Gegenstand der im Studiengang beschriebenen Fächer beziehungsweise Kompetenzen sind.

Studierende können Außerfachliche Kompetenzen in höherem Umfang erwerben als nach der Speziellen Ordnung erforderlich. In diesem Fall stehen sie im Zugang zu Modulen der Außerfachlichen Kompetenzen denjenigen Studierenden gegenüber zurück, die ihren verpflichtenden Studienumfang in den Außerfachlichen Kompetenzen noch nicht erfüllt haben.

§ 3 (zu § 8 AIB)

Die Module sind in der Anlage beschrieben.

§ 4 (zu § 18 AIB)

Der Prüfungstyp ist jeweils in den Modulbeschreibungen (Anlage) festgelegt.

§ 5 (zu § 16 AIB)

Die Module werden entweder als "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet oder neben dieser Bewertung auch benotet. Die Festlegung wird in der Modulbeschreibung getroffen.

§ 6 (zu § 19 AIB)

Nicht bestandene Modulprüfungen nach dieser Ordnung können in bewerteten und benoteten Modulen zwei Mal wiederholt werden. Bewertete Module können mehrfach wiederholt werden.

§ 7 (zu § 40 AIB) Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Diese Ordnung in der Fassung des 6. Änderungsbeschlusses vom 29.04.2020 gilt für alle Studierenden ab dem Wintersemester 2020/21; bis dahin gilt die bisherige Ordnung fort.

Anlage:

Modulbeschreibungen